

MITTEILUNGEN

für die Propsteigemeinde St.
Viktor Xanten

mail:stvictor-xanten@bistum-muenster.de
www.sankt-viktor-xanten.de



St. Viktor Birten
St. Pantaleon Lüttingen
St. Mariä Himmelfahrt Marienbaum
St. Petrus Obermörtmer
St. Martin Vynen
St. Willibrord Wardt
St. Viktor Xanten

12. Sonntag im Jahreskreis

21. bis 28. Juni 2020

Nr. 19

Gemeindebezirk St. Viktor Xanten

Sonntag, 21. 06.:

9.30 Uhr Hl. Messe (Pfr. Fritsch)
11.30 Uhr Hl. Messe (Propst Notz)
18.30 Uhr Hl. Messe (Propst Notz)

Montag, 22. 06.:

16 Uhr Rosenkranzgebet, Hochchor
19 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 23. 06.:

9 Uhr Hl. Messe kfd, Hochchor
19 Uhr Abendgebet, Hochchor

Mittwoch, 24. 06. (Geburt des Hl. Johannes des Täuflers): 19 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 25. 06.:

18.30 Uhr Wortgottesdienst Marienschule 8a

Freitag, 26. 06.:

19 Uhr Hl. Messe, Hochchor

Samstag, 27. 06.:

10 Uhr Beichtgelegenheit, Sakramentsk. (Pfr. Fritsch)

16 Uhr Fünf-Minuten-Gebet

Sonntag, 28. 06.:

9.30 Uhr Hl. Messe (WB Lohmann)
11.30 Uhr Hl. Messe zur Verabsch. Kpl. Potowski
18.30 Uhr Hl. Messe zur Berufungspastorale (Kpl. Hendrix)

Gemeindebezirk St. Viktor Birten

Donnerstag, 25. 06.: 8.30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 27. 06.: 17 Uhr Hl. Messe (Kpl. Potowski)

Gemeindebezirk St. Pantaleon Lüttingen

Mittwoch, 24. 06. (Geburt des Hl. Johannes des Täuflers): 8.45 Uhr Hl. Messe

Freitag, 26. 06.: 8 Uhr Wortgottesdienst z. Abschluss Hagelkreuzschule

Samstag, 27. 06.: 16 Uhr Hl. Messe (Propst Notz)

Gemeindebezirk St. M. Himmelf. Marienbaum

Sonntag, 21. 06.: 9.30 Uhr Hl. Messe m. d. Schützenbruderschaft (Propst Notz)

16 Uhr Eucharistische Anbetung

Donnerstag, 25. 06.: 18 Uhr Eucharistische Anbetung
18.30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 27. 06.: 16.30 Uhr Euchar. Anbetung
17 Uhr Hl. Messe (WB Lohmann)

Sonntag, 28. 06.: 9.30 Uhr Hl. Messe (Kpl. Potowski)

16 Uhr Eucharistische Anbetung

Gemeindebezirk St. Petrus Obermörtmer

Dienstag, 23. 06.: 9 Uhr Hl. Messe kfd

Samstag, 27. 06.: 18.30 Uhr Hl. Messe (Pfr. Esparcia)

Gemeindebezirk St. Martin Vynen

Sonntag, 21. 06.:

11 Uhr Familienmesse (Kpl. Potowski)

Mittwoch, 24. 06. (Geburt des Hl. Johannes des Täuflers): 9 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 28. 06.: 11 Uhr Hl. Messe (Pfr. Seegers)

Gemeindebezirk St. Willibrord Wardt

Donnerstag, 25. 06.: 9.15 Uhr Hl. Messe

Samstag, 27. 06.:

18.30 Uhr Hl. Messe (Kpl. Potowski)

Fazenda da Esperança im Kloster Mörmter

Samstag, 20.06.

18.00 Uhr Hl. Messe in polnischer Sprache
Jeweils vor und nach der Messe besteht die Möglichkeit zur Beichte in polnischer Sprache.

Sonntag, 21.06. 17.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 24.06.

17.00 Uhr Rosenkranzgebet

Tipps-Termine-Veranstaltungen

Donnerstag, 25. Juni 2020

In der kommenden Woche trifft sich der Bibelgesprächskreis erstmalig wieder. Aufgrund der momentanen Hygiene- und Abstandsregeln teilt sich der Kreis in zwei Gruppen auf.

1. Gruppe 17.30 bis 19.00 Uhr

2. Gruppe 19.30 bis 21.00 Uhr

Leitung: Pfr. Edgar Fritsch

Abschied von Kaplan Potowski

An diesem und am kommenden Wochenende verabschiedet sich Kaplan Potowski in folgenden Gottesdiensten:

Sa. 20.06.

16.00 Uhr St. Pantaleon Lüttingen

18.30 Uhr St. Petrus Obermörmtter

So. 21.06.

11.00 Uhr St. Martin Vynen

Sa. 27.06.

17.00 Uhr St. Viktor Birten

18.30 Uhr St. Willibrord Wardt

So. 28.06.

09.30 Uhr St. Mariae Himmelf. Marienbaum

11.30 Uhr St. Viktor Xanten

Anstelle von Geschenken bittet Kpl. Potowski um eine Gabe für das Johannes-Förderwerk Stadtlohn, Fortuna e. V. welches ihm sehr am Herzen liegt.

Das Johannes-Förderwerk Stadtlohn, Fortuna e. V. unterstützt als Träger die Förderung und Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener besonders aus sozial schwächeren Familien.

Konto: VR-Bank Westmünsterland

IBAN: DE 42 4286 1387 3535 3797 00

BIC: GENODEM 1BOB

Stichwort: „Verabschiedung Kaplan Potowski Xanten“

Liebe Gemeinde,
gerne möchten wir Sie noch einmal über die Datenerhebung informieren. Anders als vielleicht vermutet, ist es keine kirchliche Anordnung/Willkür, dass sich alle Menschen in den Gottesdiensten registrieren müssen, sondern eine notwendige Anordnung der NRW Landesregierung. Eine Maskenpflicht besteht in den Gottesdiensten nicht, wir empfehlen aber einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Anbei finden Sie die Paragraphen der NRW Coronaschutzverordnung (Stand 15.Juni 2020)

§ 2a „Rückverfolgbarkeit“

(1) Die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- u. Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für 4 Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Satz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige Löschung der Daten nach 4 Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(2) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach Absatz 1 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

§ 3 Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind, wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.